

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 57/2023

Energie und Umwelt

KfW-Umweltprogramm (240/241): Produktanpassungen im KfW-Umweltprogramm

- 1. Förderung von „Natürlichen Klimaschutzmaßnahmen“ im KfW-Umweltprogramm (240/241)**
- 2. Entfall der Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in der Industrie**
- 3. Thermische Abfallverwertungsanlagen**
- 4. Sektorleitlinien**
- 5. Anpassung weiterer Dokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 15.07.2023 wird das KfW-Umweltprogramm im Rahmen des "Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) um ein Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" ergänzt.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in der Industrie.

Die Förderung thermischer Abfallbehandlungsanlagen wurde im Merkblatt spezifiziert.

Darüber hinaus finden in diesem Produkt nunmehr die Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe Anwendung.

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzende
Elena Yorgova-Ramanauskas
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

1. Förderung von „Natürlichen Klimaschutzmaßnahmen“ im KfW-Umweltprogramm (240/241)

Eckpunkte der Förderung

Antragsberechtigt sind - wie bislang auch - mehrheitlich private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung erfolgt als Tilgungszuschuss aus Haushaltsmitteln des BMUV.

Natürliche Klimaschutzmaßnahmen werden nur für Vorhaben in Deutschland gefördert.

Verwendungszwecke

Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität auf Betriebsgeländen oder auf Flächen von Gewerbe- oder Industrieparks und an Betriebsgebäuden, wie zum Beispiel:

- Anlage, Wiederherstellung, Renaturierung und Aufwertung naturnaher und biodiversitätsfördernder Biotope und Landschaftselemente, einschließlich Gewässer
- Biodiversitätsfördernde Gestaltung von und das Einbringen von Habitatsystemen und -strukturen in Grün- und Außenanlagen sowie an Gebäuden
- Entsiegelung befestigter Flächen im Verbund mit biodiversitätsfördernden Renaturierungsmaßnahmen
- Pflanzung von standorttypischen Bäumen und Sträuchern, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen für neu gepflanzte sowie für bestehende Bäume (Standortoptimierung, Pflanz- und Bewässerungssysteme) sowie Sicherungsmaßnahmen für Bestandsbäume
- Biodiversitätsfördernde Begrünung von Gebäuden (Fassaden sowie Neuanlage von Gründächern; bei Kombination mit der Errichtung von Solaranlagen beschränkt auf die Kosten für das Gründach)
- Beschaffung technischer Ausrüstung für die natur- und bodengerechte sowie insektenschonende Pflege von Grün- und Außenanlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung flächenbezogener Grünmaßnahmen
- Maßnahmen für dezentrales, integriertes Niederschlagswassermanagement, um Wasser vor Ort zu halten und zu nutzen und den lokalen Wasserhaushalt zu stärken und die Bodenfunktionen zu verbessern (z. B. Zisternen, Versickerungsanlagen).

Darüber hinaus sind vorhabenbezogene Aufwendungen für die Planung sowie die Umsetzungsbegleitung von investiven Maßnahmen für die Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen, für die Schulung von Personal zur Sicherstellung einer naturnahen Grünpflege sowie, als Bestandteil einer investiven Maßnahme, für die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege förderfähig.

Förderhöhe

Es werden bis zu 40 % der förderfähigen Kosten der "Natürlichen Klimaschutzmaßnahmen" als Tilgungszuschuss gewährt.

Kleine und Mittlere Unternehmen erhalten einen zusätzlichen Bonus von 20 % bzw. 10 % auf die förderfähigen Kosten.

Der Tilgungszuschuss ist in der Regel auf einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. Euro begrenzt.

Der Zuschuss kann nur in Verbindung mit der beihilfefreien Kreditvariante aus dem KfW Umweltprogramm beantragt werden.

Vorhabensbeginn

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt der Zusage durch die KfW begonnen werden. Ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann nicht gestellt werden.

Zweckbindungsfrist

Für die geförderten Vorhaben gilt eine Zweckbindungsfrist. Diese beträgt:

- für Investitionen in Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Landschaftselemente, Biotope, Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen 15 Jahre
- für Investitionen in bzw. an Bauten und baulichen Anlagen 10 Jahre
- für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen 3 Jahre.

Vergabe von Aufträgen zur Vorhabensdurchführung

Beträgt der Tilgungszuschuss mehr als 100.000 Euro, müssen vom Antragsteller bei der Vergabe von vorhabensbezogenen Aufträgen die Regelungen in Nr. 3.1. der als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO erlassenen "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" berücksichtigt werden. Dies bedeutet in der Regel, dass mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Die konkret mit dem Endkreditnehmer zu vereinbarende Regelung zur Auftragsvergabe wird Bestandteil der Refinanzierungszusage sein.

Antragstellung

Bei Antragstellung ist die Bestätigung zum Kreditantrag Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" (Formularnummer 600 000 5058) einzureichen.

Die programmgemäße Durchführung der Maßnahme ist gegenüber der KfW mit der "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 5037) zu belegen. Nach Prüfung durch die KfW wird der Tilgungszuschuss gebucht.

Weiterführende Informationen und Details der Förderung finden Sie im Merkblatt sowie in den Fachlichen Anforderungen für das Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen", Bestellnummer 600 000 5059.

2. Entfall der Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in der Industrie

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten innerhalb der auftraggebenden Bundesministerien entfällt der Verwendungszweck "Klimaschutzmaßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie". Technische Klimaschutzmaßnahmen, die weder energiebezogen sind noch auf eine Dekarbonisierung abzielen, sind weiterhin förderfähig.

3. Thermische Abfallverwertungsanlagen

Das Merkblatt wurde hinsichtlich der Förderung der energetischen Abfallverwertung mit dem Ziel der Stärkung der Kreislaufwirtschaft und vor dem Hintergrund der Zielsetzungen für das Recycling von Siedlungsabfällen angepasst. Über die geänderte Förderpraxis hatten wir in unserer Hausbankenmitteilung Nr. 112/2022 vom 10.11.2022 informiert.

4. Sektorleitlinien

Ab dem 15.07.2023 finden im KfW-Umweltprogramm auch die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe Anwendung, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Konkret gelten hier die Sektorleitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung sowie den Stromerzeugungssektor.

5. Anpassung weiterer Dokumente

Aufgrund der oben genannten Anpassungen wurden auch die Anlage zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 2222) sowie die "Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft" (Bestellnummer 600 000 5066) überarbeitet.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Andreas Löffler